ÖFFENTLICHE URKUNDE

ERRICHTET VON

VALENTIN MÜLLER
AARGAUISCHER NOTAR IN RHEINFELDEN

BAURECHTSVERTRAG

(auf Begründung von fünf selbständigen und dauernden Unterbaurechten)

I. Vertragsparteien

1. Unterbaurechtsgeberin und Baurechtseigentümerin

Wohnbaugenossenschaft Rheinlust Rheinfelden, Genossenschaft mit Sitz in 4310 Rheinfelden, c/o Architekturbüro Rudolf Vogel & Partner AG, Dianastrasse 4, 4310 Rheinfelden

2. Unterbaurechtsberechtigte

Wohnbaugenossenschaft Rheinlust Rheinfelden, Genossenschaft mit Sitz in 4310 Rheinfelden, c/o Architekturbüro Rudolf Vogel & Partner AG, Dianastrasse 4, 4310 Rheinfelden

II. Feststellung des Grundeigentums

1. Beschrieb des mit den fünf Unterbaurechten zu belastenden Grundstückes

Die **Wohnbaugenossenschaft Rheinlust Rheinfelden** ist Eigentümerin des folgenden, nachbeschriebenen Grundstückes (örtlich beschränktes, selbständiges und dauerndes Baurecht):

GB Rheinfelden Nr. 3149, Plan 21, 22, Parz. (2299)

Selbständiges und dauerndes Baurecht, Theodorshof

Dasselbe umfasst das Recht, auf dem belasteten Grundstück Gebäude zu erstellen, beizubehalten, zu unterhalten, zu erweitern und nötigenfalls neu aufzubauen. Das Recht ist örtlich beschränkt, bis 11. Juli 2093 befristet und als Dienstbarkeit eingetragen z.L. Parz. 528, GB 115.

Autoeinstellhalle Nr. 2348
Scheune Nr. 575

Anmerkungen

Keine

Vormerkungen

Vereinbarung über die Bemessung der Heimfallsentschädigung mit Schiedsgerichtsklausel

Dienstbarkeiten und Grundlasten

Recht: Fuss- und Fahrweg z.L. Parz. 535
Recht: Fuss- und Fahrweg z.L. Parz. 2298
Last: Fuss- und Fahrweg z.G. Parz. 2298
Recht: Ueberbaurecht für unterirdische Einstellhalle z.L. Parz. 2298
Last: Ausschliessliches Benützungsrecht an den Autoeinstellplätzen Nr. 51-58, 93-99, 59, 91, 92 z.G. Parz. 2300
Last: Ausschliessliches Benützungsrecht an den Autoeinstellplätzen Nr. 60-90 z.G. Parz. 2301
Last: Benützungsrecht bis 1.8.2093 z.G. Schweiz. Eidgenossenschaft PTT-Betriebe (Departement TELECOM)

Grundpfandrechte

Im 1. Rang:
Soluma AG, Luzern — Fr. 1'236'075.--
Pf.V. d.d. 12.7.1993-10.9.1996
Maximalhypothek (Baurechtszins)

Im 2. Rang:
Neue Aargauer Bank, Frick — Fr. 10'000'000.--
NSB d.d. 14.11.1996-29.6.1998
Maximalzinsfuss 9 %

2. Beschrieb des mit dem Baurecht belasteten Grundstückes

GB Rheinfelden Nr. 115, Plan 21,22, Parz. 528

253,59 ar Gebäudeplatz, Hofraum, Wiesen und Wege, Theodorshof

Anmerkungen
1. Oeffentlicher Fussweg lt. Plan (C 312)
2. Oeffentlicher Fussweg lt. Plan (C 313)
3. Ungleiche Verteilung des Grenzabstandes zG Parz. 1604
4. Oeffentlicher Fussweg lt. Plan (C 609)

Vormerkungen
Vereinbarung über die Bemessung der Heimfallsentschädigung mit Schiedsgerichtsklausel

Dienstbarkeiten und Grundlasten
Recht: Fahrweg zL Parz. 533, 1604
Last: Wirtschaftsgewerbeverbot zG Parz. 525
Last: Baurecht auf die Grenze zG Parz. 534
Last: Mauer- und Terrassen-Erstellungsrecht bis auf die Grenze zG Parz. 2172, 2173
Last: Baurecht zG Schweiz. Eidgenossenschaft (EMD)
Last: Ueberbaurecht für Stützmauerfundament zG Parz. 1604
Last: Durchleitungsrecht für Kanalisation zG Parz. 537
Last: Rohrleitungsanlage zG IWB, Basel, bis 15.4.2042
Last: Selbständiges und dauerndes Baurecht, örtlich beschränkt, bis 11. Juli 2093, verselbständigt unter Parz. 2298
Last: Selbständiges und dauerndes Baurecht, örtlich beschränkt, bis 11. Juli 2093, verselbständigt unter Parz. 2299

Grundpfandrechte
Keine

III. Bestellung von fünf Unterbaurechten, Verselbständigung, Dauer

1. Die Wohnbaugenossenschaft Rheinlust Rheinfelden, als Eigentümerin des vorbeschriebenen selbständigen und dauernden Baurechtes GB Rheinfelden Nr. 3149, Parz. (2299), errichtet für sich und ihre allfälligen Rechtsnachfolger zu Gunsten von sich selbst und zu Lasten von GB Rheinfelden Nr. 3149, Parz. (2299)

   - auf einer **Teilfläche** von 16,86 ar ein örtlich beschränktes (vgl. Ziff. 2 hienach),
   - auf einer **Teilfläche** von 14,41 ar ein örtlich beschränktes (vgl. Ziff. 2 hienach),
   - auf einer **Teilfläche** von 16,39 ar ein örtlich beschränktes (vgl. Ziff. 2 hienach),
   - auf einer **Teilfläche** von 10,32 ar ein örtlich beschränktes (vgl. Ziff. 2 hienach) und
   - auf einer **Teilfläche** von 12,52 ar ein örtlich beschränktes (vgl. Ziff. 2 hienach)

   je **selbständiges und dauerndes Unterbaurecht** im Sinne von Art. 779 ff. ZGB und gemäss den nachfolgenden Bestimmungen.

2. Grundlage dieser Urkunde bildet die Mutationstabelle Nr. 1000 der Gemeinde Rheinfelden, ausgestellt durch den zuständigen Nachführungsgeometer am 2. Juli 1997 (geändert und neu ausgefertigt am 6. Februar 1998) sowie der dazu gehörende Mutationsplan im Maßstab 1:500.

Gemäss dieser Grundlage sind die fünf selbständigen und dauernden Unterbaurechte örtlich beschränkt. Parz. (2302) weist eine Fläche von 16,86 ar, Parz. (2303) eine solche von 14,41 ar, Parz. (2304) eine solche von 16,39 ar, Parz. (2325) eine solche von 10,32 ar und Parz. (2425) eine solche von 12,52 ar auf. Von der Baurechtsparzelle (2299) ist somit eine Fläche von 94,31 ar nicht mit den Unterbaurechten belastet.

3. Die Unterbaurechte sind weder ausschliesslich zugunsten eines herrschenden Grundstücks, noch ausschliesslich zugunsten einer bestimmten Person begründet, sondern sind übertragbar und vererblich.

4. Die Unterbaurechte sind unmittelbar nach Eintragung der Dienstbarkeit auf der Baurechtsparzelle (2299) zu verselbständigen. Für die selbständigen und dauernden Unterbaurechte sind unter

   a) **GB Rheinfelden Nr. , Plan ~~21~~,22, Parz. (2302),**

   b) **GB Rheinfelden Nr. , Plan ~~21~~,22, Parz. (2303),**

   c) **GB Rheinfelden Nr. , Plan ~~21~~,22, Parz. (2304),**
   (mit dem Gebäude Nr. 2379)

   d) **GB Rheinfelden Nr. , Plan ~~21~~,22, Parz. (2325) und**

   e) **GB Rheinfelden Nr. , Plan ~~21~~,22, Parz. (2425)**

   je ein eigenes, separates Grundbuchblatt zu eröffnen und als Eigentümerin dieser fünf selbständigen und dauernden Unterbaurechte ist die Wohnbaugenossenschaft Rheinlust Rheinfelden einzutragen.

5. Die fünf selbständigen und dauernden Unterbaurechte werden je bis zum 11. Juli 2093 eingeräumt. Sie entstehen mit der Eintragung im Grundbuch.

   Die Unterbaurechte erlöschen auf den vorgenannten Zeitpunkt, sofern sich die Parteien nicht zuvor über ihre Verlängerung verständigt haben und diese im Grundbuch eingetragen worden ist.

6. Als Eigentümerin dieser fünf Unterbaurechte ist einzutragen: **Wohnbaugenossenschaft Rheinlust Rheinfelden**.

IV. Aufteilung bzw. Übertragung der Grundpfandrechte

1.

Das bisher auf der Baurechtsparz. 2299 eingetragene Grundpfandrecht

Im 1. Rang:
Soluma AG, Luzern Fr. 1'236'075.--
Pf.V. d.d. 12.7.1993/10.9.1996
Maximalhypothek (Baurechtszins)

ist auf die Parz. (2302), (2303) und (2304) zu übertragen entsprechend den Nettowohnflächen des zu begründenden Stockwerkeigentums auf die Parz. (2302), (2303) und (2304) **aufzuteilen.** Da diese für die drei geplanten Gebäude gleich gross sind, haften **je im 1. Range**

auf Parz. (2302):	neu **Fr. 412'025.--**	(in Worten: vierhundertzwölftausendundfünfundzwanzig Franken),
auf Parz. (2303):	neu **Fr. 412'025.--**	(in Worten: vierhundertzwölftausendundfünfundzwanzig Franken), und
auf Parz. (2304):	neu **Fr. 412'025.--**	(in Worten: vierhundertzwölftausendundfünfundzwanzig Franken).

Die Restparz. 2299 ist aus der Pfandhaft zu entlassen. Die neuen Parz. (2325) und (2425) sind nicht in die Pfandhaft einzubeziehen.

Die Soluma AG, als Grundpfandgläubigerin, erklärt mit Unterzeichnung dieser Urkunde ausdrücklich auch ihre Zustimmung zu dieser Pfandrechtsaufteilung und -übertragung mit den entsprechenden Pfandentlassungen.

2.

Das bisher auf der Baurechtsparz. 2299 (und weiteren) eingetragene Gesamtpfandrecht

Im 2. Rang:
Neue Aargauer Bank, Frick Fr. 10'000'000.--
NSB d.d. 14.11.1996-29.6.1998
Maximalzinsfuss 9 %

ist auf die Parz. (2302), (2303) und (2304) zu übertragen. Es haftet somit je im 2. Range mit Gesamtpfandrecht auf Parz. (2302), (2303) und (2304).

Die Restparz. 2299 ist aus der Pfandhaft zu entlassen. Die neuen Parz. (2325) und (2425) sind nicht in die Pfandhaft einzubeziehen.

Die Neue Aargauer Bank, in Frick, als Grundpfandgläubigerin, erklärt mit Unterzeichnung dieser Urkunde ausdrücklich ihre Zustimmung zu dieser Pfandrechtsübertragung mit den entsprechenden Pfandentlassungen.

V. Inhalt und Umfang des Unterbaurechtes

1. Integrierende Bestandteile dieses Vertrages bilden der Baurechtsvertrag zwischen der Soluma AG, Luzern, als Baurechtsgeberin, und der Wohnbaugenossenschaft Rheinlust Rheinfelden, als Baurechtsberechtigte, vom 9. Juli 1993 (Bel. 1609/1993) sowie der Vertrag auf Aufteilung eines Baurechtes zwischen der Soluma AG, Luzern, und der Wohnbaugenossenschaft Rheinlust Rheinfelden vom 15.7.1996/5.8.1996.

   Es ist den Parteien bekannt und von ihnen auch ausdrücklich anerkannt, dass alle das Baurecht betreffenden Einschränkungen, auch für die fünf vorliegenden Unterbaurechtsverhältnisse gelten.

2. Die fünf Unterbaurechte umfassen folgendes Recht:

   Erstellen, Beibehalten, Unterhalten, Erweitern und allenfalls neu Erstellen jeglicher von der Baupolizeibehörde nach den Vorschriften der Bau- und Zonenordnung bewilligten Bauten und Anlagen.

3. Soweit die Unterbaurechtsberechtigte das Unterbaurechtsgrundstück nicht überbaut bzw. soweit es für die zu erstellende(n) Baute(n) nicht beansprucht wird, dient es ihr als Umgebung bzw. kann sie es für Anlagen nach ihrer eigenen Wahl benutzen.

4. Die Einholung aller erforderlichen behördlichen Bewilligungen, wie insbesondere Baubewilligung, ist Sache der Unterbaurechtsberechtigten.

5. Im übrigen gelten die Bestimmungen im Baurechtsvertrag vom 9.7.1993, Ziff. III., sinngemäss auch für das vorliegende Unterbaurechtsverhältnis.

VI. Ordentlicher Heimfall

1. Diesbezüglich gelten die Bestimmungen im Baurechtsvertrag vom 9.7.1993, Ziff. VIII., sinngemäss auch für die fünf vorliegenden Unterbaurechtsverhältnisse.

2. Demgemäss entscheidet bei Streitigkeiten über die Festsetzung des Verkehrswertes und das Verfahren zur Festlegung der Heimfallsentschädigung ein Schiedsgericht. Dieses hat den dannzumaligen Verkehrswert der im Unterbaurecht erstellten Bauten und Anlagen zu schätzen. Im Falle, dass gleichzeitig auch das Baurecht ordentlich beendigt wird, soll dieses Schiedsgericht auch den Verkehrswert der im Baurecht erstellten Bauten und Anlagen schätzen.

3. Die Unterbaurechtsgeberin hat der Unterbaurechtsberechtigten den so ermittelten Verkehrswert als Heimfallsentschädigung zu entrichten. Die Bezahlung erfolgt Zug um Zug gegen Abgabe der Löschungsbewilligung für das Unterbaurecht zu Handen des Grundbuchamtes und unter Wahrung der Ansprüche allfälliger Grundpfandgläubiger und Stockwerkeigentümer gemäss Art. 779 d ZGB.

4. Steht die Höhe der Entschädigung noch nicht rechtskräftig fest, so kann die Unterbaurechtsgeberin gegen angemessene Sicherstellung Löschung des Unterbaurechtes verlangen.

5. Diese vertragliche Vereinbarung betreffend Heimfallsentschädigung ist im Sinne von Art. 779 e ZGB auf dem mit den Unterbaurechten belasteten Baurechtsgrundstück GB Rheinfelden Nr. 3149, Parz. (2299) sowie auf den fünf Unterbaurechtsblättern GB Rheinfelden Nr. , Parz. (2302), GB Rheinfelden Nr. , Parz. (2303), GB Rheinfelden Nr. , Parz. (2304), GB Rheinfelden Nr. , Parz. (2325) und GB Rheinfelden Nr. , (Parz. 2425) wie folgt vorzumerken:

   "Vereinbarung über die Bemessung der Heimfallsentschädigung mit Schiedsgerichtsklausel".

VII. Vorzeitiger Heimfall

Auch diesbezüglich gelten die Bestimmungen im Baurechtsvertrag vom 9.7.1993, Ziff. VII., sinngemäss auch für die fünf vorliegenden Unterbaurechtsverhältnisse.

Nach diesen Bestimmungen bezahlt die Unterbaurechtsgeberin den Unterbaurechtsberechtigten für die heimfallenden Bauten eine Entschädigung, die sich nach dem Verkehrswert bemisst. Streitigkeiten über diesen Wert entscheidet das Schiedsgericht.

VIII. Uebertragung und Vorkaufsrecht

Auch diesbezüglich gelten die Bestimmungen im Baurechtsvertrag vom 9.7.1993, Ziff. IX., sinngemäss auch für die fünf vorliegenden Unterbaurechtsverhältnisse.

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass ein Vorkaufsrecht der Unterbaurechtsgeberin an den fünf selbständigen und dauernden Unterbaurechten sowie der fünf Unterbaurechtsberechtigten am Baurechtsgrundstück besteht.

IX. Unterbaurechtszins

1. Die Unterbaurechtsberechtigten verpflichten sich, für die Dauer des Baurechtes einen Unterbaurechtszins zu bezahlen. Dieser berechnet sich nicht von der Grundstücksfläche aus, sondern von der Nettowohnfläche. Miteinbezogen wird das gesamte von der Ueberbauung "Theodorshof" umfasste Areal, nämlich

GB Nr. 115, Parz. 528,	mit einer Fläche von	253,59 ar
GB Nr. 645, Parz. 534,	mit einer Fläche von	4,52 ar
GB Nr. 1047, Parz. 535,	mit einer Fläche von	11,29 ar
Total Fläche		**269,40 ar**

2. Gemäss rechtskräftiger Baubewilligung vom 21.8.1995, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages darstellt, dem Grundbuchamt aber nicht einzureichen ist, sollen auf dem in Ziff. 1 hievor erwähnten Areal 5 Gebäudekörper mit 108 Wohnungen mit dazugehörender Tiefgarage für 153 Fahrzeuge sowie separaten Boxen für Motorräder und Velos entstehen. Im weiteren sind zwei zentrale Velopavillons geplant. Der "Theodorshof" soll erhalten, z.B. zur Nutzung für Gemeinschaftsräume etc. umgebaut, werden.

   Die mit dieser Baubewilligung bewilligte Nettowohnfläche beträgt **10'530 m2**.

3. Der für den Unterbaurechtszins massgebliche Faktor beträgt demzufolge **2,56**.

   (Fläche Areal / Nettowohnfläche = 26940 / 10530)

4. Dieser Faktor von 2,56 stellt ein Maximum dar; er basiert, wie erwähnt, auf einer Nettowohnfläche von 10530 m2. Sollten auf dem Areal weitere Wohnbauten errichtet werden (können), reduziert sich im entsprechenden (Mehrnutzungs-) Umfang automatisch auch der Faktor.

5. Dieser Faktor ist mit dem gemäss Ziff. V. des Baurechtsvertrages vom 9.7.1993 zu bezahlenden jährlichen Baurechtszins pro Quadratmeter zu multiplizieren.

   Demgemäss wird ausdrücklich vereinbart, dass für die Berechnung des Unterbaurechtszinses immer derjenige Baurechtszins pro Quadratmeter zur Anwendung gelangt, den die Unterbaurechtsgeberin der Baurechtsgeberin zu bezahlen hat. Verändert sich somit der Baurechtszins, verändert sich im entsprechenden Verhältnis gleichzeitig auch der Unterbaurechtszins.

   Die massgeblichen Bestimmungen über den Baurechtszins im Vertrag vom 9.7.1993 lauten summarisch und zusammengefasst wie folgt:

   - Der jährliche Baurechtszins beträgt Fr. 25.--/m2;
   - der Baurechtszins ist vierteljährlich im voraus je auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober zu bezahlen;
   - der Baurechtszins ist unabänderlich bis zum 31.12.1999. Ab 1.1.2000 und von da an alle fünf Jahre, d.h. auf den 1.1.2005, etc., wird der Baurechtszins den Veränderungen des vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA) ermittelten Landesindexes der Konsumentenpreise (Index Dezember 1982) angepasst. Dabei werden nur 50% der Veränderung des Indexes berücksichtigt. Ausgangspunkt ist der Stand Ende Juli 1993.

6. Zusammenfassend basiert der zu bezahlende Unterbaurechtszins somit einerseits auf dem Faktor, der sich in Relation zwischen der Arealfläche und der Nettowohnfläche auf dem Areal ergibt, und andererseits auf dem zu bezahlenden Baurechtszins pro Quadratmeter gemäss Ziff. V. des Baurechtsvertrages vom 9.7.1993.

   Beispiel:
   Es wird die Ueberbauung gemäss Baubewilligung mit einer Nettowohnfläche von 10530 m2 realisiert. Der zu bezahlende Baurechtszins beträgt Fr. 25.--/m2. Der Unterbaurechtszins beträgt somit pro Quadratmeter Nettowohnfläche Fr. 64.-- (2,56 x Fr. 25.--).

7. Dieser Unterbaurechtszins ist vierteljährlich im voraus je auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober zu bezahlen.

X. Schiedsgericht

Auch diesbezüglich gelten die Bestimmungen im Baurechtsvertrag vom 9.7.1993, Ziff. XI., sinngemäss auch für die fünf vorliegenden Unterbaurechtsverhältnisse.

Demgemäss unterstehen Streitigkeiten aus diesem Vertrag einem dreigliedrigen Schiedsgericht, sofern sich die Parteien nicht auf einen Einzelschiedsrichter einigen, mit Sitz in **Rheinfelden**.

XI. Weitere Vertragsbestimmungen

1. Die Parteien nehmen von folgendem Vorbehalt auf der Mutationstabelle Nr. 1000 Kenntnis: "Die Grenzen dieser Mutation sind nach Projekt festgelegt. Eine spätere Anpassung an die baulichen Anlagen wird ausdrücklich vorbehalten. Im notariellen Vertrag ist zu vereinbaren, wer die Kosten für die Vermarkung, die Gebäudeaufnahmen und für eine allfällige notwendige neue Grenzmutation zu übernehmen hat."

   Für die Kosten für die Vermarkung, die Gebäudeaufnahmen und für eine allfällige notwendige neue Grenzmutationen kommt die Wohnbaugenossenschaft Rheinlust Rheinfelden auf.

2. Die Kosten dieses Vertrages (Geometer, Grundbuch, Notar) tragen die Parteien unter solidarischer Haftbarkeit je zur Hälfte.

3. Das Original dieses Vertrages dient dem Grundbuchamt Rheinfelden als Rechtsgrundausweis. Die Parteien erhalten je eine beglaubigte Fotokopie dieses Vertrages als Beweisurkunde, versehen mit der Eintragungsbescheinigung des Grundbuchamtes.

4. Der urkundende Notar wird ermächtigt und beauftragt, sämtliche mit diesem Rechtsgeschäft in Zusammenhang stehenden Akten und Ausweise zu beschaffen und dem Grundbuchamt zur Eintragung anzumelden.

Rheinfelden, 10. Juli 1998

Die Vertragsparteien:

Wohnbaugenossenschaft
Rheinlust Rheinfelden:

Wohnbaugenossenschaft
Rheinlust Rheinfelden:

Zustimmung der Grundeigentümerin, Baurechtsgeberin und Grundpfandgläubigerin:

Rheinfelden, 10. Juli 1998

Soluma AG:
Der Bevollmächtigte:

Zustimmung der Grundpfandgläubigerin:

Rheinfelden, 21.7.1998

Neue Aargauer Bank, Frick:

Bezirk Rheinfelden Gemeinde: Rheinfelden

Mutations-Tabelle Nr. 1000

Die alten Grundstück-Nummern

GB-Nr. 115

528	Flächen Baurechtspar.	Flächen Unterbaurechtspar.						

sind übertragen auf die neuen Nummern				mit Quadrat-Meter									TOTAL der neuen Nummern
GB-Nr.	Parz. Nr.	Baurechts Parz. Nr.	Unterbaurechts Parz. Nr.										
115	528			25359									25359
		(2299)			16481								
			(2302)			1686							
			(2303)			1441							
			(2304)			1639							
			(2325)			1032							
			(2425)			1252							
Total der alten Nummern				25359									25359

Die Grenzen dieser Mutation sind nach Projekt festgelegt. Eine spätere Anpassung an die baulichen Anlagen wird ausdrücklich vorbehalten. Im notariellen Vertrag ist zu vereinbaren, wer die Kosten für die Vermarkung, die Gebäudeaufnahmen und für eine allfällige notwendige neue Grenzmutation zu übernehmen hat.

Mut. Tab. 985 geht vor!

Abgabe an: Herrn Valentin Müller, Notar, Rheinfelden

Rheinfelden, den 2. Juli 1997

Geändert und neu ausgefertigt am 6. Februar 1998

Der Nachführungsgeometer:

Unterschriften der Beteiligten:

Rheinfelden, 10. Juli 1998

Wohnbaugenossenschaft Rheinlust Rheinfelden:

Der Notar:

VALENTIN MÜLLER * AARGAUISCHER NOTAR *

Vide Feldbuch, Band ____ Seite ____

Handriss Nr. 1972

Grundbuchplan Nr. 21, 22

Spezialplan Nr. EDV Massstab 1: 500

Flächenberechnung VI Seite 625

aus Koord. PRIVAT | BHF-BAU

Geschäftsregister Nr. ____

Mutations Nr. 2688

Im Grundbuch eingetragen: ____

Im Grundbuchplan eingetragen: ____



534
(2325)
528
(2299)
Theodorshof
(2425)
(2300)
(2303)
(2304)
(2302)
2172
537
1048.303.1
(30)
2309
2342
2315
2278